

§ 41 NArchtG

Niedersächsisches Architektengesetz (NArchtG)

Landesrecht Niedersachsen

Dritter Teil – Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge

Titel: Niedersächsisches Architektengesetz
(NArchtG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NArchtG

Gliederungs-Nr.: 77210

Normtyp: Gesetz

§ 41 NArchtG – Vollstreckung

(1) Ein Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft als vollstreckt.

(2) ¹Gerichtlich verhängte Geldbußen und Kostenfestsetzungsbeschlüsse werden wie Leistungsbescheide der Architektenkammer vollstreckt. ²Die Einnahmen stehen der Architektenkammer zu. ³Die Architektenkammer kann die festgesetzten Kosten unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 NVwKostG stunden oder ermäßigen oder von der Erhebung absehen.

(3) Die in § 38 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 3 Nr. 3 bestimmten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam; das Weitere veranlasst die Architektenkammer.